



"Schrems II"-Urteil des EuGH – Stellungnahmen deutscher Datenschutzbehörden

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über aktuelle Stellungnahmen und Positionierung deutscher Datenschutzbehörden zum Drittlandtransfer personenbezogener Daten im Lichte des "Schrems II" Urteils des EuGH vom 16. Juli 2020 ([C-311/18](#)). Die Übersicht stellt keine Rechtsberatung dar. Bei Rückfragen zu der Thematik wenden Sie sich gerne an unser Datenschutzrechts-Team.

Zuletzt aktualisiert: 26. August 2020

Gemäßigt	Behörde prüft Auswirkungen
Streng	Behörde weist auf Handlungsbedarf hin
Sehr streng	Behörde erachtet Datentransfers in die USA ausdrücklich als unzulässig

Behörde	Stellungnahme	Kernaussagen
Baden-Württemberg	Orientierungshilfe für internationale Datentransfers vom 24. August 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Übermittlung in die USA auf Grundlage von SCC ist zwar denkbar, erfordert aber <u>zusätzliche Garantien</u>, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> ○ Einsatz von Verschlüsselungen, bei denen nur der EU-Datenexporteur den Schlüssel hat ○ Einsatz von Anonymisierung/Pseudonymisierung, bei der nur der EU-Datenexporteur die Zuordnung vornehmen kann ○ Hosting der Daten in einem EU-Mitgliedsstaat • Datenexporteure sollten in Kontakt mit dem Datenempfänger treten und sich über <u>Änderungen der Standardvertragsklauseln</u> verständigen, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> ○ Klausel 4f: Information der betroffenen Person bei jeglicher Datenübermittlung darüber, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden ○ Klausel 5d i: Pflicht des Datenimporteurs zur Information auch der betroffenen Person über behördliche Aufforderungen zur Offenlegung von Daten; falls die Information untersagt ist (Gag Orders), Pflicht zur

		<p>Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none">○ Klausel 5d: Pflicht des Datenimporteurs, den Rechtsweg gegen eine behördliche Aufforderung zur Datenoffenlegung zu beschreiten und die Offenlegung bis zu einer letztinstanzlichen Entscheidung zu unterlassen○ Klausel 7 Abs. 1: Nur Aufnahme von Klausel 7 Abs. 1 <u>lit. b)</u>○ Aufnahme der in Anhang 2 genannten Beispiels einer Entschädigungsklausel <ul style="list-style-type: none">● Die Behörde wird künftig insbesondere prüfen, ob Unternehmen zumutbare Alternativangebote ohne Transferproblematik zur Verfügung stehen. Kann das Unternehmen die Behörde nicht von der Unersetzbarkeit des Vertragspartners überzeugen, wird sie den Transfer <u>untersagen</u>● Eine Übermittlung auf Grundlage von <u>Art. 49 DSGVO ist denkbar</u>, jedoch ist die Vorschrift restriktiv auszulegen● Zur Prüfung der bestehenden Drittlandtransfers wird ein Vorgehen entlang der folgenden <u>Checkliste</u> empfohlen:<ul style="list-style-type: none">○ Bestandsaufnahme der bestehenden Drittlandtransfers○ Kontaktaufnahme zu jeweiligen Vertragspartnern im Drittland○ Über Rechtslage im Drittland informieren○ Prüfen, ob ein Angemessenheitsbeschluss gem. Art. 45 DSGVO für das Drittland besteht (vgl. Liste bestehender Angemessenheitsbeschlüsse)○ Prüfen, ob SCC für Drittlandtransfer genutzt werden können○ Prüfen, ob SCC mithilfe zusätzlicher Garantien für Drittlandtransfer genutzt werden können (vor allem im Fall der USA), insbesondere unter Abänderung der in der Orientierungshilfe aufgelisteten Klauseln mit Änderungsbeispielen○ Übermittlung auf Grundlage von Art. 49 DSGVO als letztes Mittel
Bayern	n/a	n/a
Berlin	Pressemitteilung vom 17. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none">● <u>Personenbezogene Daten dürfen, bis zu einer Änderung der Rechtslage, in aller Regel nicht mehr wie bisher in die USA übermittelt werden</u>, da die USA kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleiste● Verantwortliche, die – insbesondere bei der Nutzung von Cloud-Diensten –

		<p>personenbezogene Daten in die USA übermitteln, seien angehalten, <u>umgehend</u> zu Dienstleistern in der EU oder einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau zu wechseln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der EUGH fordere die Aufsichtsbehörden auf, unzulässige Datenübermittlungen zu verbieten. Dies betrifft nicht nur Datenübermittlungen in die USA. Auch bei Übermittlungen in andere Staaten wie etwa China, Russland oder Indien wird zu prüfen sein, ob ähnliche oder gar größere Probleme bestehen
Brandenburg	n/a	n/a
Bremen	n/a	n/a
Bundesbeauftragter für Datenschutz und die Informationsfreiheit ("BfDI")	Pressemitteilung vom 16. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Das Urteil des EuGH stärke die Rechte der Betroffenen und die Rolle der Datenschutzaufsichtsbehörden • Der internationale Datenverkehr sei <u>weiter möglich</u>. Für den Datenaustausch mit den USA müssen allerdings jetzt <u>besondere Schutzmaßnahmen</u> ergriffen werden • Unternehmen und Aufsichtsbehörden haben die Aufgabe, das Urteil praktisch anzuwenden • Der BfDI wird eine weitere Stellungnahme abgeben, in der es insbesondere um die Überarbeitung der Standardvertragsklauseln durch die Europäische Kommission, als auch um die Notwendigkeit der USA, die Gewährleistung der Grundrechte der europäischen Bevölkerung der von US-Staatsangehörigen gleichzustellen, gehen wird
DSK	Pressemitteilung vom 28. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlungen auf Grundlage des Privacy Shields müssen <u>unverzüglich</u> eingestellt werden. Es gilt <u>keine Schonfrist</u> • SCC können unter Verwendung <u>zusätzlicher Schutzmaßnahmen</u> zur Übermittlung in die USA grundsätzlich <u>weiter genutzt werden</u>. Die Verwendung von SCC ohne derartige Schutzmaßnahmen ist grundsätzlich <u>nicht ausreichend</u> • Die Wertungen des Urteils finden auch auf andere Garantien Anwendung wie z.B. <u>BCR</u>. Auch hier müssen <u>ergänzende Schutzmaßnahmen</u> getroffen werden • Übermittlungen in die USA gem. Art. 49 DSGVO sind weiterhin zulässig
Hamburg	Pressemitteilung vom 16. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Begrüßt Entscheidung des EuGH, da das Privacy Shield nur eine marginale Verbesserung zum Safe Harbor abkommen darstelle und die Regierung der USA

		<p>nicht dazu bewegt habe, die Rechtslage anzupassen</p> <ul style="list-style-type: none">• Vor dem Hintergrund der Entscheidung wäre es nicht konsequent, die SCC als angemessenes Instrument beizubehalten, da die Erwägungen des Gerichts zum Privacy Shield, insbesondere zu den ausufernden Geheimdienstaktivitäten, auf die SCC zu übertragen seien• Unternehmen könnten nun neben BCR und Einzelvereinbarungen vor allem SCC als Grundlage für Übermittlungen in Drittstaaten nutzen• Aufsichtsbehörden stehen vor der Entscheidung, insgesamt Datenübermittlungen über SCC kritisch zu hinterfragen. Dies betrifft neben den USA auch Länder wie China und die UK. Eine Datenübermittlung in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau werde es künftig nicht mehr geben dürfen
Hessen	n/a	n/a
Mecklenburg-Vorpommern	Informationsseite zum Privacy Shield	<ul style="list-style-type: none">• Empfehlung, nach Unwirksamkeit des Privacy Shields insbesondere BCR, Einzelvereinbarungen und SCC für Übermittlungen in Drittstaaten zu nutzen
Niedersachsen	n/a	n/a
Nordrhein-Westfalen	Mitteilung vom 22. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none">• Es gibt <u>keine Übergangsfrist</u>, in der der Privacy Shield noch im Sinne der DS-GVO eingesetzt werden kann.• Die Verwender der Standardvertragsklauseln müssen selbst prüfen, ob diese ausreichend sind oder durch weitere Maßnahmen ergänzt werden müssen.• Die deutschen Aufsichtsbehörden arbeiten an den Entscheidungen des Europäischen Datenschutzausschusses mit und koordinieren sich in Deutschland.• Mit Beschwerden von betroffenen Personen werden sich die Aufsichtsbehörden befassen und sie angemessen untersuchen.
Rheinland-Pfalz	Pressemitteilung vom 16. Juli 2020: FAQ zum Urteil C-311/18 des EuGH: Pressemitteilung vom 24. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none">• Die Gewährung einer <u>Übergangsfrist</u> durch die Aufsichtsbehörden für Verantwortliche, die das Privacy Shield verwenden, sei <u>nicht vorgesehen</u>• Verantwortlichen müssen personenbezogenen Daten, die bis dahin auf der Grundlage des Privacy Shield übermittelt wurden, <u>zurückfordern</u> bzw. <u>vernichten lassen</u> und hierüber eine <u>Dokumentation vorhalten</u>• Behörde wird <u>zeitnah</u> an Unternehmen zur Prüfung bezüglich der Verwendung des

		<p>Privacy Shields herantreten, mittelfristig auch zur erforderlichen Prüfung des Transfers auf Grundlage von SCC im Einzelfall. Bei anhaltenden Verstößen stehen Geldbußen im Raum</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Verwendung von SCC als Grundlage für Datenübermittlungen in die USA, abhängig von den beteiligten Stellen, <u>ist und bleibt möglich</u>• Unternehmen wird eine Prüfung anhand von fünf Fragen empfohlen:<ol style="list-style-type: none">(1) Übermittele ich personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der EU bzw. dem EWR?(2) Wenn ja: Verwende ich als Transferinstrument SCC?(3) Wenn ja: Unterliegt der Datenimporteur oder dessen Unterauftragsnehmer Gesetzen des Drittlandes, die der DSGVO bzw. Art. 7 oder Art. 8 der EU-Grundrechtecharta zuwiderlaufen, sodass die Garantien der SCC nicht eingehalten werden können?<ul style="list-style-type: none">- USA: Aufgrund der Bestimmungen nach FISA 702 können SCC nicht für Datenübermittlungen an Telekommunikationsunternehmen verwendet werden- USA: Gemäß der US-amerikanischen Executive Order 12.333 kann eine Überwachung nicht ausreichend verschlüsselter Daten erfolgen, wenn diese die transatlantischen Kabel durchqueren(4) Wenn ja: Kann die Datenübermittlung auf ein anderes Transferinstrument oder einen Ausnahmetatbestand nach Art. 49 DSGVO gestützt werden?(5) Ist dies nicht der Fall, kann der Datentransfer nicht mehr auf Grundlage von SCC erfolgen und es sollte stattdessen ein Vertragspartner in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau gesucht werden• Der Datenexporteur müsse sich dauerhaft mit der Gesetzeslage im Zielland auseinandersetzen. Prüfungen empfehlen sich dringender unter anderem für Indien, China oder Russland• Die Aufsichtsbehörden prüfen zur Zeit, ob das Urteil des EuGH Auswirkungen auf andere Transferinstrumente (z.B. BCR) hat
Saarland	n/a	n/a
Sachsen	n/a	n/a

Sachsen-Anhalt	n/a	n/a
Schleswig Holstein	n/a	n/a
Thüringen	Pressemitteilung vom 16. Juli 2020	<ul style="list-style-type: none">• Begrüßt Urteil, insbesondere in Anbetracht des Ombudsmann-Mechanismus, der nicht die EU-Rechtsschutzgarantien erfülle• Es bleibe fraglich, wie die weiterhin anwendbaren SCC künftig mit "Leben erfüllt" werden sollen• Es sei unklar, wie im Fall der Datenübermittlung in die USA hinsichtlich der Schutzmechanismen der SCC ein EU-datenschutzkonformes Prüfergebnis zu Standen kommen soll• Bei Beantwortung dieser Frage seien nach dem Urteil des EuGH auch die europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden verstärkt in der Pflicht